

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Hanau GmbH über die Nutzung von Stromtankstellen der Stadtwerke Hanau GmbH und Ladestationen anderer Betreiber mittels E-Ladekarte

§ 1 Gegenstand der AGB

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung der von der Stadtwerke Hanau GmbH betriebenen Stromtankstellen durch den E-Ladekarteninhaber zur Betankung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität mittels einer E-Ladekarte.
- (2) Die Stadtwerke Hanau GmbH ist Partner im ladenetz.de Stadtwerke- Verbund. Mit Erwerb der E-Ladekarte wird der E-Ladekarteninhaber berechtigt auch alle Ladestationen der Ladenetz.de Stadtwerke-Partner, Ladenetz.de Business-Partner sowie der Roaming- Partner (Business-Partner und Roaming-Partner nachfolgend gemeinsam auch „Dritte“ genannt) nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen.

§ 2 Ladekarte

- (1) Die Stadtwerke Hanau GmbH überlässt dem E-Ladekarteninhaber eine E-Ladekarte.
- (2) Die E-Ladekarte ist Eigentum der Stadtwerke Hanau GmbH und auf Verlangen zurückzugeben.
- (3) Ein Verlust der E- Ladekarte ist der Stadtwerke Hanau GmbH unverzüglich mitzuteilen. Das Ausstellen einer neuen E- Ladekarte wird mit 10 € in Rechnung gestellt.
- (4) Die Nutzungsbedingung der E-Ladekarte ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (5) Mit Beendigung des Vertrages verliert die E-Ladekarte ihre Gültigkeit und wird von der Stadtwerke Hanau GmbH gesperrt.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Ladeinfrastruktur ist ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Dies beinhaltet auch die Pflicht darauf zu achten, dass Dritte nicht zu Schaden kommen können (Ladekabel als Stolperfalle). Die Nutzungsbedingungen sind den Bedienungsanleitungen an den Ladesäulen vor Ort zu entnehmen.
- (2) Der E-Ladekarteninhaber ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen und Steckertypen zu benutzen. Jede Beschädigung der Ladeinfrastruktur, etwa durch falsche Handhabung der Ladeinfrastruktur, Anfahren der Ladesäule o.Ä., muss der Stadtwerke Hanau GmbH unverzüglich in Textform angezeigt werden. Der Ladevorgang ist in solchen Fällen umgehend zu beenden.
- (3) Eine Manipulation der Ladeinfrastruktur ist strengstens untersagt.

§ 4 Nutzung der Ladeinfrastruktur im Ladenetz.de Stadtwerke - Verbund und der Ladeinfrastruktur Dritter

- (1) Der E-Ladekarteninhaber kann die Ladeinfrastruktur im Ladenetz.de Stadtwerke-Verbund sowie die Ladeinfrastruktur Dritter nutzen. Eine aktuelle Liste aller Partner und aller Ladestationen der Ladenetz.de Stadtwerke-Partner und Dritter kann unter www.ladenetz.de (lademap) abgerufen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur im Ladenetz.de Stadtwerke-Verbund sowie der Ladeinfrastruktur Dritter besteht für den E-Ladekarteninhaber nicht. Die Zusammensetzung des ladenetz.de Stadtwerke-Verbundes sowie der Ladeinfrastruktur Dritter kann sich jederzeit verändern.

§ 5 Entgelt, Abrechnung

- (1) Der E-Ladekarteninhaber zahlt für die Nutzung der Stromtankstellen einen monatlichen Grundpreis pro E-Ladekarte. Er hat die Wahl zwischen den Ladetarifen „Wenig-Lader“ (Abs. 2 lit. a) und „Viel-Lader“ (Abs. 2 lit. b). Kunden der Stadtwerke Hanau GmbH tanken die Energie zu ermäßigten Konditionen. Als Kunden im Sinne des vorstehenden Satzes gelten Kunden mit einem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Nutzung der E-Ladekarte ungekündigten Strom- oder Gasliefervertrag mit der Stadtwerke Hanau GmbH.
- (2) Der Tarif „Viel-Lader“ hat Gültigkeit für alle Ladepunkte der Stadtwerke Hanau GmbH sowie der Ladenetz.de Stadtwerke-Partner. Bei Nutzung der Ladeinfrastruktur unserer nationalen und internationalen Roaming-Partner wird unabhängig vom Ladetarif der Arbeitspreis gemäß nachfolgender Tabelle zusätzlich in Rechnung gestellt.

a. Ladetarif Wenig-Lader

	SWH-Kunden	nicht SWH-Kunden
Grundgebühr E-Ladekarte	9,92 €/Monat	14,92 €/Monat
Arbeitspreis AC Ladung Stadtwerke-Partner	28,61 ct/kWh	28,61 ct/kWh
Arbeitspreis AC/DC Ladung Roaming-Partner	34,54 ct/kWh	34,54 ct/kWh

b. Ladetarif Viel-Lader

	SWH-Kunden	nicht SWH-Kunden
Grundgebühr E-Ladekarte	59 €/Monat	64 €/Monat
<u>Arbeitspreis AC Ladung Stadtwerke-Partner</u>	<u>inklusive</u>	<u>inklusive</u>
<u>Arbeitspreis AC/DC Ladung Roaming-Partner</u>	<u>34,54 ct/kWh</u>	<u>34,54 ct/kWh</u>

- (3) Alle zuvor genannten Preise sind Bruttopreise inklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.
- (4) Die Stadtwerke Hanau GmbH stellt dem E-Ladekarteninhaber die Leistungen aus dem jeweiligen Ladetarif monatlich in Rechnung. Rechnungen werden zu dem genannten Zeitpunkt zur Zahlung fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Ladekarteninhaber. Die Stadtwerke Hanau GmbH ist berechtigt die E-Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht beglichen werden.
- (5) Die Stadtwerke Hanau GmbH ist berechtigt, die Entgeltregelung zu ändern. Hierüber wird die Stadtwerke Hanau GmbH den E-Ladekarteninhaber rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Änderung informieren. In diesem Fall hat der E-Ladekarteninhaber das Recht den Vertrag binnen einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

§ 6 Haftung

- (1) Der E-Ladekarteninhaber haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch unberechtigte Nutzung der E-Ladekarte durch Dritte an den Ladesäulen verursacht werden.
- (2) Die Stadtwerke Hanau GmbH haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladesäulen unsachgemäß benutzt werden.
- (3) Die Stadtwerke Hanau GmbH haftet nicht für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Stromtankstellen, sowie den Bestand der Ladeinfrastruktur.
- (4) Die Haftung der Stadtwerke Hanau GmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, sowie für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit.

§ 7 Änderung der Daten des E-Ladkarteninhabers

Der E-Ladkarteninhaber teilt der Stadtwerke Hanau GmbH unverzüglich Änderungen seiner Daten (wie z.B. eine Änderung seiner Anschrift) mit.

§ 8 Vertragsbeendigung, Kündigung

- (1) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt einen Monat. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 4 Wochen auf das Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Textform. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich automatisch um einen weiteren Monat.
- (2) Die Möglichkeit, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Punkt liegt z.B. vor, wenn der E-Ladkarteninhaber Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht begleicht oder wenn begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der E-Ladekarte vorliegen.
- (3) Der E-Ladkarteinhaber ist verpflichtet die E-Ladekarte mit Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Stadtwerke Hanau GmbH zurückzugeben, ansonsten wird eine Gebühr in Höhe von 10 € fällig.

§ 9 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der Stadtwerke Hanau GmbH automatisch gespeichert, verarbeitet und zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Abrechnung und Betreuung der E-Ladkarteninhaber und Kunden der Stadtwerke Hanau GmbH erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht, es sei denn, dass die Weitergabe zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich und wirtschaftlich der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

Stand: Oktober 2018